

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1999 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 1999, BGBl I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „zwischen 1. August und 31. Dezember des jeweiligen Erntejahres“ durch die Wortfolge „zwischen 15. Juli und 31. Dezember des jeweiligen Erntejahres“ ersetzt.

3. § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer wiederholten Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung darf die gesamte Menge der Ernte des zuletzt betroffenen Jahrganges lediglich als Tafelwein in Verkehr gebracht werden.“

4. In § 52 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „sofern in diesen Weinbehandlungsmittel“ die Wortfolge „oder Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren“ angefügt.

5. In § 55 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „und Weinbehandlungsmittel“ die Wortfolge „sowie auf Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren“ angefügt.

6. § 63 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Verurteilung wegen Konzentrierung von Wein ist auch die Konzentrierungsanlage einzuziehen.“

7. § 67 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Übertretung wegen Unterlassung der Meldung einer Konzentrierungsanlage ist im Straferkenntnis der Verfall der Konzentrierungsanlage auszusprechen.“

8. In der Anlage 2 entfällt das Wort „Gluconsäure“.

Vorblatt

Problem und Ziel:

Weine z.B. aus Australien, Neuseeland, Chile oder Kalifornien („Übersee-Weine“) drängen in durchaus annehmbaren Qualitäten und zu äußerst niedrigen Preisen in immer höherem Ausmaß auf den heimischen Markt. Ermöglicht wird dies insbesondere durch die durchwegs großzügigen rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ursprungsländern. Vor diesem Hintergrund sind auch für die österreichische Weinwirtschaft gesetzliche Vorgaben zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen, die sich in dem vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Ermessensspielraum bewegen.

Korrespondierend dazu sind allerdings auch der Weinkontrolle rechtliche Instrumentarien an die Hand zu geben, die ihr ermöglichen, mit der rasanten Entwicklung vor allem am Kellereiartikelsektor Schritt zu halten. Betroffen sind hiervon in erster Linie die Konzentrierungsanlagen, die auch für rechtswidrige önologische Verfahren eingesetzt werden können (z.B. Konzentrierung von Wein oder von Most über das zulässige Ausmaß hinaus).

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positive; durch die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Weinwirtschaft.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Streichung der verpflichtenden Untersuchung auf Gluconsäure bei höheren Prädikatsweinen im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer wird eine jährliche Einsparung von ca. 15 000 Euro im Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt erreicht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Kontrollregeln sind nationales Recht) bzw. führen diese durch.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Weinwirtschaft und Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Weinkontrolle an die aktuellen Entwicklungen am Kellereiartikelsektor.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen im Ausmaß von ca. 15 000 Euro durch den Wegfall der verpflichtenden Untersuchung auf Gluconsäure.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“), Art 10 Abs. 1 Z 6 („Strafrechtswesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

§ 4 Abs. 2 WeinG 1999 legt einen Grenzwert für den Gesamtalkoholgehalt nach einer allfälligen Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes fest. Es ist hierbei unerheblich, ob diese mittels Lesegutauflösung oder eines Konzentrierungsverfahrens erfolgt ist. Demnach darf ein aufgebessertes oder konzentrierter Qualitäts- oder Landwein nicht mehr als 19° KMW (weiß) bzw. 20° KMW (rot) aufweisen. Für Wein, bei dem ein derartiges Verfahren nicht durchgeführt wurde, besteht keine Beschränkung des Gesamtalkoholgehaltes. Für Tafelwein schreibt die GMO-Wein Grenzwerte vor (in der Weinbauzone B 12% vol. alc. für weiß und 12,5% vol. alc. für rot), die im Mitgliedstaat direkt gelten und nicht abgeändert werden können.

Anders ist die Situation bei Land- und Qualitätswein. Für Qualitätswein ist in Anhang VI (Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete) Abschnitt F Ziffer 4 ausdrücklich festgelegt, dass „die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes nur nach den Verfahren und Bedingungen von Anhang V (generelle Grenzwerte für bestimmte önologische Verfahren) Abschnitt D mit Ausnahme von Nummer 7 erfolgen kann. In dieser Nummer 7 des Abschnittes D sind die oben angeführten Tafelwein-Grenzwerte für den Gesamtalkoholgehalt festgeschrieben. Aus der GMO-Wein („mit Ausnahme von Nummer 7“) ist dementsprechend abzuleiten, dass der Mitgliedstaat für Qualitätswein von den Tafelwein-Werten abweichen kann. Diesen Spielraum hat Österreich schon bisher mit den höheren Werten des § 4 Abs. 2 WeinG 1999 (ausgedrückt in Klosterneuburg) genutzt. Mit der vorliegenden Novelle soll dieser Grenzwert nunmehr vollständig aufgehoben werden. Auch dazu ist der Mitgliedstaat ermächtigt.

Das deutsche WeinG z.B. enthält in § 15 Z 5 eine Verordnungsermächtigung, im Rahmen der Regelungen über die Aufbesserung auch „vorzuschreiben, dass das Erhöhen des Alkoholgehaltes eines Erzeugnisses nicht zur Folge haben darf, dass dessen Gesamtalkoholgehalt einen bestimmten Wert übersteigt. Im § 15 der deutschen WeinVO, der die Durchführungsregelungen zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes beinhaltet, hat man allerdings auf die Umsetzung von § 15 Z 5 in der WeinVO verzichtet.

Der Ball wurde an die – im deutschen Föderalismus relativ „starken“ - Länder weitergespielt. Gemäß § 21 Abs. 4 der deutschen WeinVO können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung zur Erhaltung der Eigenart der Erzeugnisse vorschreiben, dass eine Prüfungsnummer einem Qualitätswein nur zugeteilt werden darf, wenn sein Gesamtalkoholgehalt nach einer Alkoholerhöhung einen bestimmten Wert übersteigt. Bisher hat kein einziges deutsches weinbautreibendes Land von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. In Deutschland besteht demzufolge dieser Grenzwert nicht.

Die Aufhebung mit der Novelle auch in Österreich ist aus fachlicher Sicht gerechtfertigt, da es bei gewissen höherwertigen (insbes. Rot-) Weinen durchaus Sinn macht, die Moste nicht z.B. von 18° KMW auf 20° KMW aufzubessern sondern z.B. von 20° KMW auf 22° KMW. (die vom Gemeinschaftsrecht zwingend vorgegebene Anreicherungsstärke - in der Weinzone B 2,5% vol. alc. im Fall der Lesegutauflösung und 2% vol. alc. bei der Mostkonzentration - bleibt auch nach der Novelle unverändert aufrecht). Die Eröffnung einer derartigen Möglichkeit für die heimische Weinwirtschaft würde sich auch auf deren Wettbewerbsfähigkeit, vor allem in Hinblick auf Übersee-Konkurrenz, positiv auswirken.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2):

Teilweise gegorener Traubenmost ist definitionsgemäß (Anhang I Z 3 GMO-Wein) „das durch Gärung von Traubenmost gewonnene Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1 % vol. und von weniger als drei Fünftel seines Gesamtalkoholgehaltes. Dieses Erzeugnis darf unter der - etwas klobigen - Verkehrsbezeichnung „teilweise gegorener Traubenmost“ das gesamte Jahr über verkauft werden.

„Sturm“ ist grundsätzlich ebenfalls ein teilweise gegorener Traubenmost, der jedoch zusätzlichen Anforderungen entsprechen muss. So haben z.B. die zugrunde liegenden Trauben aus Österreich zu stammen oder muss sich das Erzeugnis beim Inverkehrbringen im Zustand der Gärung befinden. Sturm darf aber auch ausschließlich zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember des jeweiligen Erntejahres in Verkehr gebracht werden. Die Bezeichnung „Sturm“ genießt für ein derartiges Erzeugnis den absoluten Schutz gegen unbefugte Verwendung im Rahmen des neuen EU-Weinbezeichnungsrechtes.

Mit der Novelle soll der Termin, ab dem Sturm in Verkehr gebracht werden kann, auf den 15. Juli vorverlegt werden. Diese Vorverlegung erfolgt vor dem Hintergrund des Klimawandels, der nahezu jährlich eine Vorverlegung des Lesebeginns nach sich zieht. Die Novelle spiegelt jedoch wohl auch die gängige Praxis wieder.

Zu Z 3 (§ 35 Abs. 1):

Die Verpflichtung der Abgabe einer Erntemeldung ist bereits im Gemeinschaftsrecht verankert (GMO-Wein iVm VO (EG) Nr. 1282/2001) und wird mit dem WeinG 1999 konkretisiert. Seitens der Kontrollbehörden wurde in zunehmendem Ausmaß die Praxis beobachtet, nachhaltig die Abgabe von Erntemeldungen zu verweigern und eine allfällige Verwaltungsstrafe in Kauf zu nehmen. Weitere Konsequenzen sieht das WeinG 1999 derzeit nicht vor.

Mangelnde Information über die konkrete Ernte einzelner Betriebe führen zu Lücken im Betriebskataster, der seit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2002 von der Bundeskellereiinspektion administriert wird. Die Erntemeldung soll einen umfassenden Überblick über den konkreten Erzeuger ermöglichen und - nach einem vom WeinG 1999 vorgeschriebenen Abgleich mit anderen Meldungen und Daten - gegebenenfalls gezielte Nachprüfungen im Einzelfall auslösen. An Hand der Erntemeldung können z.B. auch die Einhaltung des Hektar-Höchstertages oder die Plausibilität der in Verkehr gesetzten Weinmenge (und Sorten) nachvollzogen werden. Darüber hinaus werden die Erntemeldungs-Daten nach Brüssel weitergeleitet, von der Kommission statistische ausgewertet und bei der Festsetzung von gemeinschaftlichen Interventionsmaßnahmen berücksichtigt.

Alles in allem ist die Erntemeldung ein derart zentrales Element für die Weinkontrolle, dass die vorgesehene Konsequenz einer wiederholten Verweigerung - Abwertung der gesamten Ernte des zuletzt betroffenen Jahrganges zu Tafelwein - nicht lediglich sachlich gerechtfertigt, sondern durchaus auch geboten ist.

Zu Z 4 und Z 5 (§§ 52 Abs. 2 und 55 Abs. 5):

Die Ermächtigung der Bundeskellereiinspektion zur Nachschau wird auf diejenigen Örtlichkeiten ausgedehnt, in denen Anlagen für die Weinbehandlung oder önologische Verfahren erzeugt, gelagert, transportiert oder auf andere Weise in Verkehr gebracht werden. Eine analoge Bestimmung ist auch für die Beschlagnahme vorgesehen.

Diese weitere Ausgestaltung der Nachschau und der Beschlagnahme, vom Typus her Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt, ist durch die fortschreitende technische Entwicklung insbesondere am Kellereiartikelsektor bedingt. Der Bundeskellereiinspektion ist ein angemessenes Kontrollinstrumentarium an die Hand zu geben, um mit dieser Entwicklung Schritt halten zu können. Die Neuerung erfolgt in erster Linie in Hinblick auf die Konzentrierungsanlagen (Umkehrosiose und Vakuumdestillation); sie kann aber auch hilfreich bei der Überwachung anderer „Neuheiten“ sein, die der Markt in Zukunft zu bieten hat.

Zu Z 6 und 7 (§§ 63 Abs. 1 und 67 Abs. 1):

Auch diese Punkte der Novelle betreffen die Umkehrosiose- und Vakuumdestillationsanlagen. Auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 39/ 2004, in Kraft getreten am 20. Jänner 2004, sind derartige Anlagen der Bundeskellereiinspektion zu melden und von dieser zu verschließen (die Öffnung erfolgt auf Antrag).

Die Novelle regelt rechtliche Konsequenzen im Fall der (verbotenen) Konzentrierung von Wein und der Verletzung der Meldepflicht.

Zu Z 8 (Anlage 2):

Bisher waren im Rahmen der analytischen Untersuchungen zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer bei hohen Prädikatsweinen (Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese und Eiswein) Untersuchungen auf Gluconsäure obligatorisch. Diese haben seit Bestehen der Prüfnummer in keinem Fall zu einer Beanstandung geführt und sind äußerst aufwendig und kostenintensiv. Sie sollen in Zukunft nicht mehr verpflichtend in jedem Fall durchgeführt werden müssen; dadurch werden jährlich ca. 15 000 Euro im Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt eingespart.